

15.11.2018 – Aktualisierte Dokumente zum Bundesförderprogramm veröffentlicht

Der Projektträger des Bundes, die atene KOM, hat die [Überarbeitung der 1. Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 15.11.2018](#) sowie die [Überarbeitung des Leitfadens zur Umsetzung der Förderrichtlinie \(Version 7 vom 15.11.2018\)](#) veröffentlicht.

Der neue Leitfaden zur Umsetzung der Förderrichtlinie (Version 7 vom 15.11.2018) gilt für den 6. Aufruf zur Infrastrukturförderung des BMVi. Dieser beinhaltet grundsätzliche Änderungen und neue Definitionen in den Sonderprogrammen zur Förderung der **Krankenhäuser, Gewerbe- Industrie- und Hafengebiete sowie Schulen**. Durch die Anpassung der Richtlinie haben sich zahlreiche Änderungen ergeben, im Folgenden möchten wir einige Änderungen hervorheben:

- Durch das geänderte Bewilligungsverfahren (Vergabe nach dem Windhundprinzip) entfällt das Scoring der Anträge.
- Der Erbringungszeitraum der Beratungs- / Planungsleistung verlängert sich auf 24 Monate ab Erhalt des Zuwendungsbescheids (vorher 12 Monate) (siehe Kapitel 3.4 im Leitfaden zum Bundesförderprogramm).
- Es muss keine Datenlieferung (Planungsvorleistung) zum Förderantrag eingereicht werden. Somit fällt für die Antragsteller die Pflicht zur Erläuterung der Entscheidung, welches Fördermodell gewählt wurde weg.
- Eine Meilensteinplanung im Förderprogramm (Auszahlungsintervalle) ist in Zukunft nicht mehr zu erbringen.
- Sowohl im Rahmen der Förderrichtlinie geförderte TK-Unternehmen als auch nicht-geförderte TK-Unternehmen („Dritte“) sind grundsätzlich dazu befugt, geförderte Bauarbeiten für die Verlegung eigener Telekommunikationsinfrastruktur zum Ausbau von nicht geförderten Gebieten zu nutzen. Hierbei gelten für die nicht-geförderten TK-Unternehmen (Dritte) die Anforderungen des § 77i TKG (Siehe Leitfaden Kapitel 4.4)

Außerdem wurde das Sonderprogramm Gewerbegebiete aktualisiert:

- [Sonderprogramm Gewerbegebiete – Aufruf zur Antragseinreichung \(15.11.2018; gültig für Anträge ab 15.11.2018\)](#)

Auch hier haben sich spezifische Änderungen ergeben, eine kleine Auswahl möchten wir an dieser Stelle zusammenfassen:

- Die Eigentümer der Grundstücke in den Gewerbegebieten müssen keinen finanziellen Beitrag zum Ausbau mehr leisten (Wegfall der Eigenbeteiligung von 2.000 € pro Grundstückseigentümer).
- Im Leitfaden zum Bundesförderprogramm wurde eine neue Aufgreifschwelle für die Förderung von Gewerbegebieten definiert. Diese orientiert sich am Nutzerbegriff. Als Nutzer werden alle internetverbundenen Arbeitsplätze / Betriebsmittel plus die Unternehmensleitung, welche mit jeweils 30 Mbit/s versorgt werden sollen, definiert (siehe Kapitel 4.5.3).

Weiterhin wurden Informationen zum neuen Sonderprogramm Krankenhäuser und Schulen veröffentlicht:

- [Sonderprogramm Schulen und Krankenhäuser – Aufruf zur Antragseinreichung \(15.11.2018\)](#)

An dieser Stelle möchten wir auch hier einige Teile dieses Programms hervorheben



- Für die Erschließung von Schulen und/oder Krankenhäusern kann nur **ein** Antrag pro Gemeindegebiet in diesem Sonderaufruf gestellt werden (siehe Kapitel 5.5 in 1. Novelle der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland", Überarbeitung vom 15.11.2018).
- Im Leitfaden zum Bundesförderprogramm wurde die Aufgreifschwelle zu diesem Programm am Nutzerbegriff definiert. Für die Aufgreifschwelle bezüglich der Schulen ergab sich keine Änderung zum fünften Förderaufruf des Bundes. Im Falle der Krankenhäuser wurde der Nutzerbegriff durch die Versorgung mit 30 Mbit/s pro medizinische Station/Fachabteilung/Institut oder pro 11 Betten plus jeweils 30 Mbit/s für die Krankenhausverwaltung definiert (siehe Kapitel 4.5.1 und 4.5.2).

Wir verweisen weiterhin auf die [Website des Projektträgers des Bundes](#).